

# **Satzung**

## **des Badischen Tennisverbands e.V.**

*in der Fassung vom 26. Mai 2026*



## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Werte (Seite 4)
- § 2 Sitz (Seite 4)
- § 3 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden (Seite 4)
- § 4 Zweck (Seite 5)
- § 5 Geschäftsjahr (Seite 5)
- § 6 Mitgliedschaft (Seite 5)
- § 7 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder (Seite 5)
- § 8 Ende der Mitgliedschaft (Seite 5)
- § 9 Beiträge, Entgelte und Ordnungsgelder (Seite 6)
- § 10 Bezirke (Seite 7)
- § 11 Organe des BTV (Seite 7)
- § 12 Mitgliederversammlung des BTV (Seite 8)
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (Seite 9)
- § 14 Anträge zur Mitgliederversammlung (Seite 9)
- § 15 Leitung der Versammlung und Protokoll (Seite 9)
- § 16 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Seite 10)
- § 17 Abstimmung und Wahlen (Seite 10)
- § 18 Änderungen Satzung, Wettspielordnung, Schieds- und Disziplinarordnung (Seite 11)
- § 19 Das Präsidium (Seite 11)
- § 19a Ehrenamt (Seite 12)
- § 20 Vorzeitiges Ausscheiden (Seite 12)
- § 21 Vertretung (Seite 13)
- § 22 Ausschüsse, Kompetenzteams und Kommissionen (Seite 14)

- § 23 Schieds- und Disziplinarkommission (Seite 13)
- § 24 Kassenprüfer (Seite 14)
- § 25 Organe der Bezirke sind (Seite 15)
- § 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke (Seite 15)
- § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirke (Seite 15)
- § 28 Leitung der Mitgliederversammlungen der Bezirke (Seite 15)
- § 29 Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirke (Seite 16)
- § 30 Präsidiumsmitglieder der Bezirke (Seite 16)
- § 31 Auflösung des BTV (Seite 16)
- § 32 Datenschutz / Datenverarbeitung (Seite 16)
- § 33 Inkrafttreten (Seite 18)

## **§ 1 Name und Werte**

Der Verband führt den Namen „Badischer Tennisverband e.V.“ (BTV). Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer Sportvereine in den früheren Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden zum 10.01.1971 oder im Fall der Erweiterung, Beschränkung, Zusammenlegung der derzeitigen Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg in Zukunft in den an deren Stelle tretenden Bezirken. Satzung und Ordnungen des BTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Der BTV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der BTV verurteilt jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der BTV lehnt sämtliche Manipulation im Sport ab.

## **§ 2 Sitz**

Der BTV hat seinen Sitz in Leimen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Alle nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Präsidenten oder an das Präsidium zu richtende Anträge und Erklärungen sollen in der Regel bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen, die nach den Ordnungen des Verbandes direkt an die zuständigen Vorsitzenden der Kompetenzteams oder Kommissionsvorsitzenden zu richten sind.

## **§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden**

Für den BTV und seine Mitglieder ist die Satzung des Deutschen Tennisbundes (DTB) und die von diesem satzungsgemäß erlassenen, auch die Mitglieder des DTB betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Turnierordnung, die DTB-Richtlinien für LK-Turniere, die LK-Durchführungsbestimmungen DTB, die Wettspielordnung, das Südwestliga-Statut, die Ranglistenordnung, die Jugendordnung und die Anti-Doping-Ordnung verbindlich. Der BTV verurteilt und bekämpft das Doping. Soweit Bestimmungen des DTB als nicht verbindlich für die Verbände erklärt sind, gelten die Regelungen dieser Satzung und der aufgrund oder in Verbindung mit der Satzung oder mit Ermächtigung der Satzung vom Präsidium oder sonstigen Organen des BTV rechtswirksam erlassenen Bestimmungen.

Die Mitglieder des BTV sind verpflichtet, in ihren Satzungen die vorerwähnten Bestimmungen des DTB und die von ihm und dem BTV satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen auch für ihre Mitglieder für verbindlich zu erklären, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.

Der BTV ist Mitglied der regional für ihn zuständigen Sportbünde Badischer Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB Freiburg) und des von diesen beiden Sportbünden mit gegründeten Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV BW) sowie etwa an deren Stelle tretender sportlicher Zusammenschlüsse. Die Satzung des BTV hat jedoch Vorrang vor den Satzungen der Sportbünde, des LSV BW und der etwa an deren Stelle tretender sportlicher Vereinigungen.

#### **§ 4 Zweck**

1. Zweck des BTV ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Sein Ziel ist darüber hinaus die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der BTV die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.
2. Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BTV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der BTV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die in § 1 bezeichneten Tennisvereine und Abteilungen.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 7 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder**

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung einer Vereinssatzung und eines aktuellen Vereinsregistrauszuges an den BTV zu richten.
2. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder.
3. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.

#### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im BTV der ordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist schriftlich an den BTV und zwar mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres zu richten. Er wirkt lediglich auf das Ende des betreffenden Geschäftsjahres.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der Schieds- und Disziplinarkommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.

## **§ 9 Beiträge, Entgelte und Ordnungsgelder**

1. Änderungen der Aufnahmeentgelte und der Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen sind die vom BTV an den DTB und an den BSB Freiburg zu zahlenden Beiträge enthalten. Ändert der DTB und/oder der BSB Freiburg seinen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.  
Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
2. Der BTV kann ferner Mannschaftsmeldeentgelte und sonstige Entgelte für besondere Leistungen erheben. Des Weiteren kann der Verband für sein offizielles Verbandsorgan ein Entgelt erheben. Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium.
3. Beiträge, Entgelte und sonstige fällige Forderungen werden vom BTV per Lastschrift eingezogen. Die Vereine verpflichten sich, dem BTV eine entsprechende Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen.
4. Erfolgt die Zahlung von fälligen Forderungen sowie die Abgabe von Bestandsmeldungen usw., gemäß Absatz 1 bis 3 und von den Spielleitern, den Einspruchsinstanzen, der Schieds- und Disziplinarkommission ausgesprochenen Strafen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung nicht, dann kann der Pflichtige - im Zweifel der Verein bzw. die Abteilung - mit Ordnungsgeldern von bis zu 1000 Euro belegt werden. Außerdem hat der Pflichtige in jedem Falle der Säumnis etwaige Mahnkosten zu tragen. Die Ordnungsgelder und Mahnkosten werden vom Vizepräsidenten - Schatzmeister - des Präsidiums des BTV festgesetzt.
5. Gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern hat der Betroffene das Recht der Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang des Feststellungsbescheides zu begründen. Vor der Durchführung des Verfahrens vor der Schieds- und Disziplinarkommission ist die Anrufung ordentlicher Gerichte unzulässig.
6. Liegt nach Auffassung des Schatzmeisters bzw. des Präsidiumsmitglied des Bezirks ein besonders schwerer Verstoß des Pflichtigen vor, der insbesondere ein verbandsschädigendes Verhalten oder ein solches gegen den sportlichen Anstand (z.B. wiederholte Zahlungsverzögerung trotz Mahnungen usw.), dann kann er anstelle der Maßnahmen nach Absatz 4 die Angelegenheit dem Präsidenten vorlegen mit dem Ersuchen zu veranlassen, dass er gemäß § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung Antrag bei der Kommission auf disziplinäre Maßnahmen stellt. Lehnt dies der Präsident ab, hat der Schatzmeister das Recht nach Absatz 4.

## **§ 10 Bezirke**

Der Verband gliedert sich in vier Bezirke:

1. Bezirk I - Rhein/Neckar-Odenwald -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Mannheim, Heidelberg, Sinsheim (außer den Vereinen in der Gemeinde Sulzfeld), Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim.
2. Bezirk II - Mittelbaden -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden, Bühl und den Vereinen in der Gemeinde Sulzfeld.
3. Bezirk III - Oberrhein/Breisgau -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Kehl, Offenburg, Lahr, Wolfach (außer den Vereinen in der Gemeinde Hornberg), Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Säckingen.
4. Bezirk IV - Schwarzwald-Bodensee -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Villingen, Neustadt, Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Überlingen, Konstanz und den Vereinen in der Gemeinde Hornberg.

Änderungen der vorliegend definierten Bezirksgrenzen sowie die Hinzunahme weiterer Bezirke bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ohne dass eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 11 Organe des BTV**

Organe des BTV sind:

1. die Mitgliederversammlung des Verbandes
2. die Mitgliederversammlungen der Bezirke
3. das Präsidium
4. die Kompetenzteams
5. die Vorstände der Bezirke bis zur nächsten Wahl des Präsidiums
6. die Schieds- und Disziplinarkommission
7. die Kassenprüfer des Verbandes

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Mitgliederversammlung des BTV**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem zentralen Ort statt und soll jeweils im vierten Quartal durchgeführt werden. Sie ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten, einzuberufen; die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen.

In der Tagesordnung müssen ungeachtet weiterer Tagungspunkte folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Präsidiums
- Bericht der Kassenprüfer des Verbandes
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums - soweit Wahlen anstehen
- Wahl der Kassenprüfer des Verbandes - soweit Wahlen anstehen
- Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schieds- und Disziplinarkommission - soweit Wahlen anstehen
- Bestätigung der Wahl der Präsidiumsmitglieder der Bezirke sowie deren Stellvertreter - soweit eine Bestätigung ansteht
- Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmeentgelte und sonstiger Zahlungsverpflichtungen (§ 9 der Satzung), sofern sich diese ändern.
- Anträge

Eine Mitgliederversammlung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz, abgehalten werden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren handeln. Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand es Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren) oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Das Präsidium ist befugt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gestellt wird.
3. Die Einberufung erfolgt entsprechend §§ 12 und 14 der Satzung.

### **§ 14 Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied und alle im § 11 der Satzung genannten Organe des BTV haben das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Die Anträge müssen beim Präsidenten (Geschäftsstelle) schriftlich eingereicht werden und bei diesem mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
3. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform (z.B. per E-Mail) zu übermitteln.
4. In der Versammlung dürfen nur zulässige Anträge behandelt werden. Anträge sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zuständig ist und bei Änderungsanträgen zur Satzung und zu den Ordnungen Anträge so formuliert sind, dass eine Abstimmung mit ja oder nein möglich ist.
5. Erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dringend sind und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Änderung der Schieds- und Disziplinarordnung, die immer spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingehen müssen.

### **§ 15 Leitung der Versammlung und Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit bzw. sonstiger Verhinderung von dem nächstanwesenden Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge laut § 19 geleitet.
2. Eine Verhinderung liegt auch dann vor, wenn das anwesende Mitglied des Präsidiums, welches nach Absatz 1 die Leitung der Versammlung inne hätte, nicht bereit ist, die Leitung zu übernehmen. Dasselbe gilt, wenn es seine mangelnde Bereitschaft während der Versammlung erklärt, also die Leitung - gleich aus welchen Gründen - niederlegt. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend, wobei im Falle des Absatzes 2 dann die Reihenfolge von Ziff. 2 des § 19 an beginnt, wenn zwischenzeitlich ein ziffernmäßig vorangegangenes Präsidiumsmitglied eingetroffen ist oder seine Bereitschaft zur Übernahme der Leitung erklärt.

3. Kurzfristige Abwesenheit oder Verhinderung des Versammlungsleiters fallen nicht unter die vorgehenden Absätze; vielmehr bestimmt der Leiter der Versammlung, wer während seiner Abwesenheit oder Verhinderung die Leitung übernimmt.
4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung bei einer etwa beschlossenen Redezeit oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.
5. Über die Verhandlungen aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist anschließend auf der Homepage des BTV zu veröffentlichen.

## **§ 16 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein mit bis zu 100 Mitgliedern eine Stimme, bis zu 200 Mitgliedern zwei Stimmen, bis zu 300 Mitgliedern drei Stimmen und für jede 200 weiteren Mitglieder je eine weitere Stimme.
2. Abwesende Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
3. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter oder einer von diesem beauftragten Person übergeben werden. Eine Unterbevollmächtigung ist unzulässig. Eine Person kann maximal drei Stimmrechte wahrnehmen.

## **§ 17 Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen. Ebenso sind ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.
2. Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.
4. Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist

und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Präsidiumsmitglieder der Bezirke können nicht zugleich Präsidiumsmitglied gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sein. Eine Übergangsfrist von sechs Monaten ist möglich.

## **§ 18 Änderungen Satzung, Wettspielordnung, Schieds- und Disziplinarordnung**

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Das Präsidium**

1. Die Mitglieder des Präsidiums (Abs. 2 Nr. 1-4) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Ein Präsidiumsmitglied des Bezirks (Abs. 2 Nr. 5-8) wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglied des Präsidiums. Der besondere Vertreter gemäß § 21 Abs. 2 (Abs. 2 Nr. 9) wird durch das Präsidium berufen.
2. Ihm gehören an:
  1. der Präsident
  2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident
  3. das Präsidiumsmitglied Wettkampfsport - zugleich Vizepräsident
  4. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport
  - 5.-8. die Präsidiumsmitglieder der Bezirke I-IV
  9. der Geschäftsführer
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wird ein Präsidiumsmitglied des Bezirks wiedergewählt, aber nicht bestätigt, endet sein Amt.
4. Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird.
5. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.
6. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BTV angehören. Abwesende Personen sind wählbar, sofern ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur sowie zur Annahme der Wahl der Geschäftsstelle des BTV vorliegt.

## **§ 19a Ehrenamt**

1. Die Vereins- und Organämter, die Tätigkeiten als Referenten und in den Kommissionen, Kompetenzteams und Ausschüssen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Den Personen gemäß Absatz 1 kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung kann bis zu einem Betrag von EUR 30 pro Tag vom Präsidium festgelegt werden. Die Festsetzung höherer Vergütungssätze obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insb. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung bzw. die Reisekosten- und Honorarordnung des BTV, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

## **§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden**

1. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums nach § 19 Abs. 2 Nr. 1-4 vorzeitig aus, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied oder einen Angehörigen eines Mitgliedsvereins als Ersatzmitglied des Präsidiums wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen.
2. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied der Bezirke oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten einen Nachfolger.

## **§ 21 Vertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten des Verbandes.
2. Das Präsidium kann gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter mit einfacher Mehrheit bestellen - auch unbefristet - und mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abberufen. Die Vertragsgestaltung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestellung ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Das besondere Aufgabengebiet des Geschäftsführers umfasst:
  - Weisungsbefugnis gegenüber allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern des BTV (ausgenommen deren Einstellung und Entlassung); er übt die Arbeitgeberfunktion im Namen des Verbandes aus und ist zuständig für die Leitung der Geschäftsstelle. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand gemäß Absatz (1);
  - Verwaltung und Instandhaltung vereinseigener Immobilien und Grundstücke, einschließlich der Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
  - Auftragsvergabe im Rahmen des Budgets;
  - Betreuung von Sponsoren in Abstimmung mit dem Vorstand;
  - Organisation von Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Führung der Protokolle;
  - Vertretung des BTV in Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften, an denen der BTV beteiligt ist, einschließlich der Ausübung von Stimmrechten;
  - Teilnahme an Gremien und Versammlungen von Dachverbänden und übergeordneten Organisationen, in denen der BTV Mitglied ist, einschließlich der Ausübung von Stimmrechten, sofern dies durch das Präsidium beschlossen oder genehmigt wurde;
  - Mitwirkung bei der Haushaltsplanung und Kassenprüfung;
  - Organisation von Nebentätigkeitsgenehmigungen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand;
  - Einstellung von Aushilfen mit Zustimmung des Präsidenten;
  - Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und Ordnungen des BTV;
4. Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme mit Stimmrecht an allen Sitzungen des Präsidiums, der Kompetenzteams und der Arbeitsgruppen. Das Stimmrecht in Kompetenzteams und Arbeitsgruppen kann auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle übertragen werden. Ebenso kann der Geschäftsführer zu Sitzungen der Kompetenzteams und Arbeitsgruppen einladen und diese leiten; diese Befugnis kann delegiert werden.
5. Der BTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er vertritt den Verein im Rahmen seines in dieser Satzung festgelegten Aufgabenbereichs gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands.

## **§ 22 Ausschüsse, Kompetenzteams und Kommissionen**

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können außer den in den Ziffern 4 und 6 des § 11 dieser Satzung genannten Kompetenzteams bzw. Kommission weitere Ausschüsse und Arbeitskommissionen nach Bedarf gebildet werden, deren Vorsitzende und Mitglieder vom Präsidium für jeweils höchstens drei Jahre berufen/abberufen werden.
2. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Ausschüsse und Kommissionen sind, wenn nicht in dieser Satzung oder in der Schieds- und Disziplinarordnung bestimmt, in der Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 23 Schieds- und Disziplinarcommission**

1. Die Schieds- und Disziplinarcommission besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden.
2. Der Schieds- und Disziplinarcommission obliegt die Entscheidung in Sport- und Disziplinarangelegenheiten gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Turnierordnung, der Ranglistenordnung und der Jugendordnung des DTB, der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung des BTV.
3. Darüber hinaus ist die Schieds- und Disziplinarcommission für Beschwerdeentscheidungen zuständig gegen die Beschlüsse des Präsidiums, soweit in die Rechte eines Mitgliedes (§ 6 der Satzung) unmittelbar eingegriffen wird. Sie entscheidet auch über Beschwerden von Mitgliedern bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Wahlen des Präsidiums und der Bezirksvorstände des BTV.
4. Die Schieds- und Disziplinarcommission ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 24 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung. Jährlich hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben.
2. Ein gewählter Ersatz-Kassenprüfer tritt bei Prüfungen an die Stelle eines etwa verhinderten Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus und wurde in der Mitgliederversammlung kein Ersatz-Kassenprüfer gewählt oder steht kein gewählter Ersatz-Kassenprüfer mehr zur Verfügung, dann kann das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit einen Ersatz-Kassenprüfer wählen.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören und kein Präsidiumsmitglied des Bezirks sein.

## **§ 25 Organe der Bezirke sind:**

1. die Mitgliederversammlung der Bezirke
2. die Einspruchsinstanz der Bezirke

## **§ 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke**

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke (Bezirkstage) finden wie die Mitgliederversammlungen des BTV alle drei Jahre zum Zeitpunkt der Wahlen statt und müssen jeweils mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des BTV durchgeführt sein.
2. Die Präsidiumsmitglieder der Bezirke können in den Bezirken auch Mitgliederversammlungen in den Jahren dazwischen einberufen.
3. Die Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks sind sowohl bei der ordentlichen als auch bei den Versammlungen dazwischen, 21 Tage vorher in **Textform** unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
4. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
  - Bericht des Präsidiumsmitglieds des Bezirks
  - Wahl des Präsidiumsmitglieds des Bezirks und seines Vertreters - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen
  - Anträge zur Mitgliederversammlung des BTV.

## **§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirke**

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in den Bezirken gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufung durch das jeweilige Präsidiumsmitglied des Bezirks erfolgt.

## **§ 28 Leitung der Mitgliederversammlungen der Bezirke**

Die Mitgliederversammlungen der Bezirke werden vom jeweiligen Präsidiumsmitglied des Bezirks geleitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung mit Maßgabe, dass die Reihenfolge der Vertretung sich nach der im § 30 festgelegten Reihenfolge richtet.

## **§ 29 Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirke**

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirke üben die Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks entsprechend den Bestimmungen des § 16 dieser Satzung aus. Für Abstimmungen und Wahlen gilt der § 17 dieser Satzung in vollem Umfange.

## **§ 30 Präsidiumsmitglieder der Bezirke**

1. Von der Mitgliederversammlung der Bezirke werden für drei Jahre gewählt:
  1. das Präsidiumsmitglied des Bezirks
  2. das stellvertretende Präsidiumsmitglied des Bezirks
2. Die Wahl des Präsidiumsmitglieds des Bezirks bzw. des Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BTV.
3. Aufgaben und Befugnisse der Präsidiumsmitglieder der Bezirke sind in der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds des Bezirks bzw. des Stellvertreters gelten die Bestimmungen des § 20 dieser Satzung sinngemäß.
5. Ehrenvorsitzende eines Bezirks sind zu den Sitzungen der Bezirksverantwortlichen, die durch das jeweilige Präsidiumsmitglied des Bezirks einberufen werden, verpflichtet einzuladen. Ein Stimmrecht ist mit der Einladung nicht verbunden.

## **§ 31 Auflösung des BTV**

Zur Auflösung des BTV ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei der Auflösung oder sonstiger Beendigung des BTV oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke, fällt das nach Abzug der evtl. Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des BTV an das Land Baden-Württemberg mit der Auflage, dass das Land dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Pflege und Förderung des Tennissports.

## **§ 32 Datenschutz/Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes, d. h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:
  - Namen
  - Vornamen
  - Geburtsdaten
  - Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit
  - Rang/Position im Verein
  - Leistungsklasse
  - Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Mitgliedsvereinen und im Verband (z. B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kadernspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Mitgliedern, den Verbänden sowie dem DTB.
4. Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG und der DS-GVO von den Verbänden oder dem DTB selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben. Die Verarbeitung von Mitgliederdaten zu Werbezwecken ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG/DSGVO zulässig. Dies findet insbesondere in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern Beachtung, die im Interesse des Tennissports Unterstützungsleistungen anbieten und Marketingvereinbarungen mit dem Verband abschließen.
7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG und der DS-GVO das Recht auf:
  - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Einschränkung der Verarbeitung zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
  - Recht auf Datenübertragbarkeit.
8. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.
9. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen unmittelbar dem Verband mitzuteilen bzw. im Verbands-Portal zu pflegen.
10. Beim Austritt eines Vereins werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten aus den Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Satzungsgemäß beschlossene Ordnungen und später erfolgende Änderungen der Ordnungen treten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Ordnungen mit der Beschlussfassung in Kraft. Beschlossene Ordnungen bzw. Änderungen der Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister.